

Abteilungsordnung

§ 1 Grundsätzliches

Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.

Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.

Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.

Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 2 Stellung der Abteilungen

Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Startgemeinschaften sind im Rahmen der geltenden Wettkampfbestimmungen des DSV zulässig.

Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen beim Gesamtverein.

Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an.

Neue Abteilungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in diesem Teil der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 3 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).

Jede Abteilung kann sich durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung dem Vorstand ihre Auflösung vorschlagen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Auflösung einer Abteilung.

Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.

Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.



Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit des Hauptausschusses zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

Eine Abteilung kann durch Beschluss des Hauptausschusses mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:

- a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
- b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
- c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 4 Organisation der Abteilungen/ Delegierte

Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstands und der Zustimmung des Vereinsrats.

Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, wird für die Dauer von drei Jahren ein Abteilungsausschuss von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Er besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.

Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann das Präsidium eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§ 5 Kassen und Finanzwesen

Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.

Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch den Schatzmeister des Vereins.

Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.

Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden.

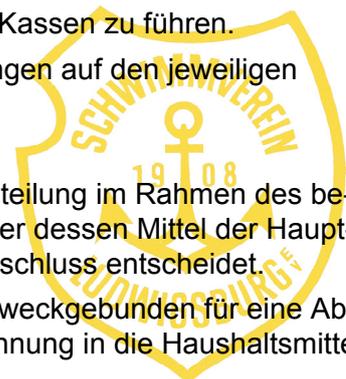
Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.

Die gem. Abs. (1) beschlossenen Haushaltsmittel stehen den Abteilungen auf den jeweiligen Unterkonten zur Verfügung.

Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.

Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer Abteilung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans steht ein Solidarfonds zur Verfügung, über dessen Mittel der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder per Beschluss entscheidet.

Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung in die Haushaltsmittel der Abteilung ein.



§ 6 Vertretung der Abteilungen nach außen

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

Der Abteilungsleiter jeder Abteilung ist Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, den Verein – für den Geschäftsbereich seiner Abteilung – nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 1000 €. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands gegeben.

Die Abteilungsleiter sind als vertretungsberechtigte Organe des Vereins (§ 30 BGB) in das Vereinsregister eingetragen.

§ 7 Abteilungsbeiträge

Unabhängig von den Vereinsbeiträgen (vgl. § 7) können von den Abteilungen separate Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge wird im Hauptausschuss festgelegt.

Dieser Beitrag ist von den aktiven Mitgliedern der Abteilung zu entrichten, diese werden dem Vorstand zum Ende des Jahres von den Abteilungsleitern gemeldet.

Bei besonderem – nachgewiesenen -- Finanzbedarf einer Abteilung kann die Abteilungsversammlung aufgrund von § 7 der Satzung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses beschließen.

§ 8 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

- a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
- b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
- c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.

Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

Der Vorstand des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptausschusssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Hauptausschuss entscheidet mit 3/4 Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstands.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Abteilungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Hauptausschuss in Kraft.

